



Neuerlicher Antrag - keine konkludente Zurückziehung

Zum wiederholten Male hatte sich der VwGH mit einer bereits 2016 in erster Instanz erteilten UVP-rechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Windparks in Niederösterreich auseinanderzusetzen. Doch auch im Jahr 2022 liegt keine endgültige Entscheidung vor.

Der Projektwerber beantragt – offenkundig aus Gründen der Vorsicht – noch während das Verfahren über den im Jahr 2015 gestellten Genehmigungsantrag bei den Gerichten anhängig war - die Genehmigung eines technisch adaptierten Projekts am selben Standort. Das BVwG leitete aus der neuerlichen Antragstellung den Wegfall des Errichtungswillens hinsichtlich des ersten Projekts ab, deutete dies als konkludente Zurückziehung und hob den 2016 ergangenen Bescheid auf.

Zu Unrecht, wie der VwGH in seiner Entscheidung vom **21.7.2022, Ro 2021/04/0025-8**, feststellte: Eine neue bzw. zusätzliche Antragstellung alleine bedeute nicht automatisch den Wegfall des Errichtungswillens und ist daher auch nicht als konkludente Zurückziehung des ursprünglichen Genehmigungsantrages anzusehen. Nachdem der VwGH das betreffende Erkenntnis damit abermals behoben hat, liegt der Ball wieder beim BVwG. Es bleibt somit abzuwarten, wann mit einer endgültigen Entscheidung zu rechnen ist.

Lisa Vockenhuber
Salzburg/Wien

Die günstigste Energie...

...ist bekanntlich jene, die man nicht verbraucht. Zurzeit durchlebt Europa eine beispiellose Energiekrise. Die Preise für Gas und Strom steigen in existenzgefährdende Höhen, bei den Energiebörsen müssen – wie man jüngst erfahren hat – von einem Tag auf den anderen Milliarden als Sicherheitsleistung hinterlegt werden. Die Politik muss handeln, um Haushalte und Betriebe vor dem Bankrott zu bewahren, das ist klar. Nur eines muss auch gesagt werden: Energie ist ein kostbares Gut, mit dem in der Vergangenheit nicht immer sorgfältig umgegangen wurde. Man erinnere sich etwa an die obskure Diskussion um die Sinnhaftigkeit von Energiesparlampen. Aber selbst bei jenen, die kein „Grundrecht auf Glühbirne!!!“ gefordert haben, wurde – und wird wohl nach wie vor – so manche Kilowattstunde verschwendet (wer den Deckel stets auf den Topf legt, werfe den ersten Stein!). Energieeffizienz ist ein Schlüssel, um die Energie- und Klimaziele zu erreichen. Es braucht gerade dann, wenn die Kostenbelastung durch stützende Maßnahmen gesenkt wird, stärkere Anreize, das Maximum mit der eingesetzten Energie rauszuholen. Ein (längst überfälliges) modernes Energieeffizienzgesetz könnte hierfür die Grundlage bilden. Dann klappt's auch mit den 2030-Zielen!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Umweltstrafrecht - Nichtfeststellungen“, **3 Minuten Umweltrecht** mit Peter Sander



UPCOMING: „How to do: Umweltinspektion“, mit Katharina Häsuler, **Release am 27.9.2022**

3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:

19

19 Grad sind genug! Die Klimaministerin fordert ein Limit für die Beheizung öffentlicher Gebäude. Kommt die coole Vorbildwirkung?



Energy Corner

Troubleshooting in der Energiekrise

Die hohen Gas- und Strom-Preise werden zur Gefahr für den europäischen Wirtschaftsstandort und könnten zur gesellschaftlichen Zerreißprobe werden. Die EU und Österreich versuchen gegenzusteuern.

Gleich mehrere Rechtsakte – manche davon noch in der gesetzgeberischen Pipeline – sollen die Abhängigkeit von russischem Erdgas reduzieren und den explodierenden Großhandelspreisen gegensteuern:

- **EU Strompreisbremse:** Die Kommission **schlägt vor**, dass „inframarginale“ Strompreise – das ist jener Preisanteil, der über dem festgelegten Maximalwert (der Kommission schweben € 180 pro MWh vor) liegt – zeitlich befristet abgeschöpft und an die Endkunden rückgeleitet werden. Zudem soll eine spezielle Steuer auf Extragewinne von fossilen Energieunternehmen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen setzen, um den Stromverbrauch um 10 % zu senken.
- **Einsparverpflichtung Gas:** Nach der **Verordnung (EU) 2022/1369** sollen die Mitgliedstaaten (zunächst freiwillig) ihren Gasverbrauch um 15 % reduzieren. Geschützte Verbraucher (zB Haushalte) sind von einer etwaigen Gasrationierung ausgenommen.
- **Energielenkung:** Der Vorschlag einer Energielenkungsverordnung, die Großabnehmer, Fernwärmeunternehmen und KWK-Anlagen dazu verpflichtet hätte, die anlagentechnische Fähigkeit herzustellen, von Erdgas auf einen anderen Energieträger umzustellen, hat (noch) nicht die notwendige 2/3 Mehrheit im Nationalrat-Hauptausschuss erlangt.



- **Gasdiversifizierungsgesetz:** Die Umrüstung von Anlagen auf den alternativen Betrieb mittels anderer Energieträger wird finanziell gefördert. Die für die Anwendung notwendigen Förderrichtlinien sind aber noch ausständig.
- **Erdgasspeicher:** Um dem Leerstand von Erdgasspeichern entgegenzutreten, wurde im **GWG 2011** – neben anderen „speicherrelevanten“ Bestimmungen – das „Use-it-or-lose-it“-Prinzip eingeführt: Wer den Speicher nicht befüllt, dem wird die Kapazität entzogen.

Florian Stangl, Wien

Splitter

Entwurf der EAG-MarktprämienV

Neben den Höchstpreisen je Energieträger und dem Übertritt vom ÖSG-Förderregime in das EAG soll die EAG-MarktprämienV die jährlichen Gebotstermine und das Ausschreibungsvolumen je Energieträger festlegen. Der Entwurf determiniert zudem Abschläge für PV-Anlagen auf Freiflächen und Korrekturfaktoren für Windkraftanlagen. Wann die EAG-MarktprämienV in Kraft tritt, ist jedoch ungewiss: Die ersten im Entwurf vorgesehenen Gebotstermine können jedenfalls nicht eingehalten werden. (BIG)

Booster für das Wiener Energierecht

Novelle des WEIWG 2005 und des Wr. StWG 1969: Nicht-vertikale PV-Anlagen ohne Stromspeicher bis 15 kW werden anzeigefrei; das vereinfachte Verfahren wird auf PV-Anlagen bis 250 kW und das Altanlagen-Repowering ausgeweitet; Erdkabelleitungen bis 45 kV sowie die Instandhaltung und Ertüchtigung bestehender Leitungsanlagen werden bewilligungsfrei. (MAS)



[VERUM]

Vergaberecht /Umweltrecht

Gemeinsam mit **Heid & Partner Rechtsanwälte** und der **denkstatt Österreich** informieren wir Sie bei der 2. Fachtagung VERUM über konkrete Lösungsansätze auf dem neuen Nachhaltigkeitspfad. Erfahren Sie mehr über die Mobilitätswende und wie Sie Nachhaltigkeit bewertbar machen. Die Veranstaltung richtet sich an Interessierte rund um die Themen Taxonomie, Compliance, Mobilität und Dekarbonisierung.

Montag, 10.10. 2022, 9:00-17:00 Uhr

Dachverband der Sozialversichererträger
1030 Wien & Online

Programm und Anmeldung unter:
www.verum.law



Begutachtungsentwurf UVP-G-Novelle 2022: „Fast track“ für Erneuerbare

Ziel des Novellenentwurfs ist die Beschleunigung von „Vorhaben der Energiewende“

- Windkraftanlagen sollen nicht durch fehlende Landes-Raumplanung ausgebremst werden: Hat das jeweilige Bundesland Vorrangs- oder Eignungsflächen ausgewiesen, können die Vorhaben umgesetzt werden, selbst wenn die Flächenwidmung der Gemeinde fehlt. Aber auch ohne Zonierung durch das Land können Projekte mit Zustimmung der Standortgemeinde verwirklicht werden.
- Vorhaben der Energiewende dürfen nicht am Landschaftsbild scheitern, wenn bereits vorher eine Strategische Umweltprüfung erfolgte.
- Gleichzeitig wird diesen Vorhaben auch ex lege ein hohes öffentliches Interesse attestiert
- Nicht erfasst – weil nicht UVP-pflichtig – sind PV-Anlagen.

Klimaschutz und Bodenverbrauch

- Die Emission von Treibhausgasen ist nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Hier wird es verstärkt um Energieeffizienz, aber auch Reduktionsmaßnahmen gehen.
- Die Inanspruchnahme neuer Flächen und die Versiegelung des Bodens sind zu minimieren.
- Für Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren, unimodale Logistikzentren und Parkplätze sind Einzelfallprüfungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden durchzuführen.

Verfahrensbeschleunigung

Die Novelle umfasst viele kleine Maßnahmen, die in Summe das Potenzial haben, UVP-Verfahren zu beschleunigen:

- Einwendungen von Parteien müssen – egal ob nun ein Großverfahren durchgeführt wird oder nicht – innerhalb der Auflagefrist erfolgen.
- Die Behörde kann für das Vorbringen verfahrensgliedernde Fristen mit Teil-Präklusionswirkung setzen.
- Ergänzendes Vorbringen hat bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zu erfolgen.
- Auch das Nachschieben von Vorbringen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird beschränkt.
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in Konzeptform vorgelegt werden.
- Bewilligte UVP-Projekte können noch vor ihrer Umsetzung im Weg eines Anzeigeverfahrens abgeändert werden, wenn es sich um technologische Weiterentwicklungen oder immissionsneutrale Änderungen handelt.

Ausweitung der UVP-Tatbestände

- Die UVP-Tatbestände werden – aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren, höchstgerichtlicher Judikatur, aber auch zur Umsetzung eines reduzierten Bodenverbrauchs – deutlich ausgeweitet.

Martin Niederhuber, Wien



Splitter

Ende des späten Abfallendes?

Derzeit hat der EuGH in einem österreichischen Fall zu beurteilen, ob Bodenaushub bereits nach dem Aushub seine Abfalleigenschaft wieder verlieren kann (**Rs C-238/21, Porr**). Laut den Schlussanträgen der Generalanwältin ist dies unionsrechtlich geboten. Ob der EuGH den Ausführungen folgt, bleibt abzuwarten. (KEA)

Vorschlag einer EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Die Mitgliedstaaten sollen **Maßnahmen zur Wiederherstellung** der Ökosysteme ergreifen. Bis 2030 sollen 30 %, 2050 gar 90 % der Flächen wiederhergestellt werden. Die hierfür zu erstellenden Maßnahmenprogramme sollen die Beseitigung von Flussbarrieren vorsehen; 2030 sollen mindestens 25.000 Flusskilometer in der EU in frei fließende Flüsse umgewandelt werden. (WEP)

NHP goes Salzburg!

VERANSTALTUNGSTIPP

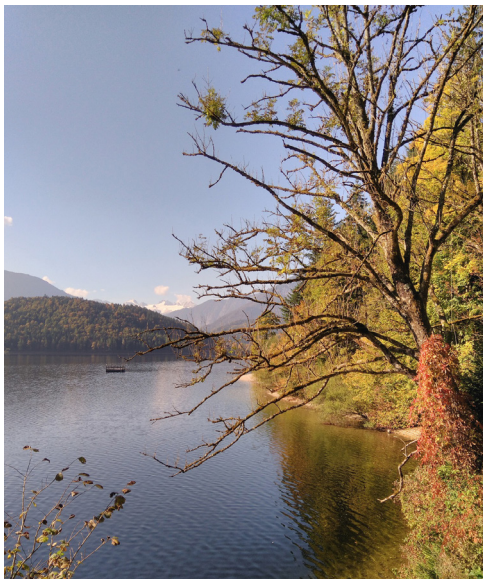
ERFAHRUNG/AUSTAUSCH

NHP lädt zum **Erfahrungsaustausch** in die Salzburger Kanzleiräumlichkeiten. Seien Sie dabei, wenn wir uns am Mittwoch, den 5.10.2022 ab 16:00 Uhr zum Thema „**Navigieren durch die Energiekrise: Von der Eigenversorgung bis zur Gas-Substitution**“ austauschen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Niederhuber & Partner, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

Programm und Anmeldung unter: www.nhp.eu





Splitter

Stmk. Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022

Die **stmk. Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022** enthält u.a. Neuerungen in der Energieraumplanung, wie etwa Sondersandorte für Solar- und PV-Freiflächenanlagen oder Sondernutzungen für Agri-PV-Anlagen. Agri-PV-Anlagen sind im Freiland bis zu einer Fläche von 0,5 ha, Solar- und PV-Anlagen bis zu einer Fläche von 400m² zulässig. (HAL)

Oö. Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022

Mit der Novelle wurde das Beschwerderecht von Umweltorganisationen in Verfahren zum Aussetzen/Ansiedeln von gebietsfremden Arten sowie zum Aussetzen landfremder Wildarten erweitert, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL oder Art. 1 Vogelschutz-RL betroffen sind. Die Parteistellung der Umwelthanwaltschaft wurde im selben Umfang eingeschränkt (**LGBl. 64/2022**). (FUJ)

VwGH: Parteistellung von Umweltorganisationen in WRG-Bewilligungsverfahren

UO müssen in Beschwerden wegen § 104a WRG gegen WRG-Bewilligungen auch inhaltlich darauf Bezug nehmen. UO können auch die Frage einer UVP-Pflicht im Beschwerdeweg überprüfen lassen und haben dahingehend im jeweiligen Genehmigungsverfahren Parteistellung, sofern die UVP-Pflicht „denkmöglich“ behauptet wird (**VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0112**). (EDC)

NGOs müssen kein Rechtsschutzinteresse nachweisen

Die Umweltorganisation (UO) kann unabhängig von der Frage der Verletzung von subjektiven Rechten Verstöße gegen unionsrechtliche Umweltvorschriften geltend machen.

Die Beschwerdelegitimation einer UO, die in ihrem gegen eine forstrechtliche Fällungsbe- willigung erhobenen Rechtsmittel die Verletzung von Unionsumweltrecht geltend macht, darf nicht aufgrund eines fehlenden Rechtsschutzinteresses eingeschränkt werden. Zwar darf der nationale Gesetzgeber Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs geltend machen kann, auf subjektive Rechte beschränken, eine solche Beschränkung darf jedoch nicht auf UO angewandt werden (**VwGH 28.3.2022, Ra 2020/10/0101**).

Michelle Griebner, Graz

Donauarm ist ein See

Aus der Rubrik der Skurillitäten des Wasserrechts (**24.5.2022, Ro 2021/03/0009**): In einem Verwaltungsstrafverfahren war fraglich, ob es sich bei der Alten Donau um ein öffentliches, jedoch nicht fließendes Gewässer handelt und diese daher als stehendes öffentliches Gewässer nicht vom Geltungsbereich des SchFG umfasst sei. Der VwGH schafft Klarheit: Weil die Alte Donau im Zuge der Donauregulierung 1870 vollständig von der Donau getrennt wurde und nicht mehr fließt, sondern stattdessen vom Grundwasser gespeist wird, ist sie ein stehendes Gewässer. Viel mehr noch: Im Hinblick darauf, dass die Alte Donau durch Umgestaltung eines bereits an dieser Stelle bestehenden Gewässers und somit nicht ausschließlich von Menschenhand geschaffen wurde, handelt es sich bei ihr um einen See. Wasserrecht ganz praktisch angewandt!

Peter Sander, Wien

NHP in Bildern



Bei unserem heurigen **Betriebsausflug** hat es uns nach Oberösterreich verschlagen, wo wir nach einer spannenden Führung durch den Steinbruch der Familie Großbauer und einer lustigen Floßfahrt auf der Enns den Abend in Steyr mit gutem Essen und toller Aussicht ausklingen ließen.



Teilnahme am EnergiewendeCUP: Mit 3 Siegen aus 4 Vorrundenspielen durften wir in das Viertelfinale einziehen. Danke an alle Kicker:innen, Coach:innen & dem Veranstalter, der Österreichische Biomasseverband - es war ein riesen Spaß, bei diesem Hobby-Fußball-Turnier dabei gewesen zu sein.

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24

office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33

salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383

graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum